

Werkstattbericht

Die Bewertung stichwortartiger Ausarbeitungen

*Daniel Benrath**

Der Umgang mit stichwortartigen Ausarbeitungen im Rahmen der Bewertung stellt viele Prüfende vor praktische Schwierigkeiten mit zum Teil bizarren Ergebnissen. Dieser kurze Beitrag soll praktische Hilfestellungen bieten. Wesentlich für eine angemessene Bewertung ist dabei zum einen, auch die stichwortartige Bearbeitung inhaltlich umfassend zu würdigen, ohne fehlende Aspekte der Bearbeitung zu ergänzen. Zum anderen sind die stets unvollkommenen stichwortartigen Ausarbeitungen in ein angemessenes Verhältnis zu anderen Unvollkommenheiten zu setzen und die eigenen Bewertungskriterien konsequent umzusetzen.

Korrekturen und Bewertungen von Prüfungsleistungen sowie deren Diskussion sind ein wesentlicher Aspekt jeder Didaktik. Die Bewertung stichwortartiger Ausarbeitungen stellt die Prüfenden juristischer Arbeiten vor manche Probleme. Mittlerweile hat sich nach anfänglichem Zögern¹ die richtige Erkenntnis wohl weitgehend durchgesetzt, dass auch stichwortartige Ausarbeitungen – wenn sie erkennbarer Teil der Bearbeitung sind (also nicht bloß mitabgegebene Gliederungen und Skizzen) – in die Bewertung einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen sind.² Hiervon geht dieser Beitrag ohne eigene prüfungsrechtliche Diskussion aus. Es zeigt sich aber deutlich, dass in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bestehen, angemessen mit derart unvollständigen Bearbeitungen umzugehen. Es passiert sowohl, dass substantielle stichwortartige Erörterungen – trotz mitunter eingehender inhaltlicher Auseinandersetzung der Prüfenden mit diesen Teilen – in der Bewertung folgenlos bleiben (oder gar im Ergebnis die Bewertung verschlechtern) oder – seltener – dass wenigen groben Überschriften ähnliches Gewicht wie gehaltvollen Ausarbeitungen beigemessen wird. Beide im Ergebnis wenig überzeugenden Extreme sind dabei nur Ausdruck einer tiefer gehenden Verunsicherung vieler Prüfender.

Über die vielfältigen Gründe für diese Verunsicherung lässt sich nur mutmaßen. Zumindest einige typische Gründe kann ich aus meinen eigenen Erfahrungen und Beobachtungen nennen. Wohl in erster Linie entspricht eine stichwortartige Ausarbeitung nicht den normalen Vorstellungen von einer juristischen Prüfungsleistung, so dass sich ein selbstverständlicher Zugang zur Leistung und eine entsprechend intuitive Bewertung verschließt oder zumindest schwerfällt. Auch widerspricht die

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht (Abteilung 2: Völkerrecht und Rechtsvergleichung) der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg bei Prof. Silja Vöneky.

1 Dies gilt auch für den Autor: Ich war zu Beginn meiner (universitären) Prüfungstätigkeit noch der Überzeugung, dass nicht ausformulierte Prüfungsteile keine „echten“ Gutachten seien und daher ignoriert werden könnten; insofern bin ich bekehrt.

2 Vgl. etwa zu den deutlichen Tendenzen in der Rechtsprechung OVG Bautzen LKV 2002, S. 523 (526); OVG Bremen I S 355/01, 13.11.2001, Rn. 6 f. (juris); VGH Mannheim VBlBW 1997, S. 70 (71 f.); OVG Münster 14 A 5273/05, 7.11.2007, Rn. 21 f. (juris) mwN.

stichwortartige Ausarbeitung dem in der eigenen Ausbildung erfahrenen Formulierungsdrill, so dass sich ein eigentümlicher Vorbehalt im Umgang mit der konkreten Prüfungsleistung einstellt. Zudem fehlt auch erfahrenen Prüfenden oft eine eingehendere Praxis im Umgang mit stichwortartigen Ausarbeitungen, da sich nur wenige Studierende bzw. Referendarinnen und Referendare trauen, erhebliche Teile ihrer Bearbeitung in Stichworten einzureichen. Soweit Erfahrungen bestehen, beziehen sie sich häufig auf eher substanzlose oder wenig verständliche (Not-)Skizzen, was pauschalen Einordnungen Vorschub leisten und den Blick auf die konkrete Ausarbeitung verstellen kann.

Ziel dieses Beitrags ist es, eine Hilfestellung für den Umgang mit stichwortartigen Ausführungen in juristischen Prüfungen an die Hand zu geben. Er ist selbstverständlich keine Anleitung. Auch in diesem Kontext kommt es bei der Bewertung gerade auf die persönliche Erfahrung der jeweiligen Prüfenden an und es bestehen sehr unterschiedliche Herangehensweisen. Der Beitrag lässt bewusst offen, wie genau stichwortartige Ausarbeitungen zu bewerten sind. Er soll vielmehr die praktischen Ergebnisse eigener Gedanken wiedergeben, weiterführende Fragen formulieren und so anderen Prüfenden eine gewisse Anknüpfung für eigene Reflexionen anbieten. Der Beitrag folgt dabei zwei Kernfragen, die trotz enger Verknüpfung unterschiedliche Aspekte betreffen: Was ist bei stichwortartigen Ausarbeitungen zu bewerten und wie ist die spezifische Unvollkommenheit stichwortartiger Ausarbeitungen zu berücksichtigen? Die erste Frage bezieht sich darauf, was bei stichwortartigen Ausarbeitungen inhaltlich Bewertungsgrundlage ist; die zweite Frage knüpft allein an die äußere Form an.

A. Was ist zu bewerten?

Die Antwort auf die erste Frage nach dem inhaltlichen Umfang der Bearbeitung ist theoretisch einfach, praktisch jedoch schwierig: Der Inhalt der gesamten Bearbeitung, soweit sie der Bewertung zugänglich ist, ist zu berücksichtigen – nicht weniger und nicht mehr.

Es sind die Grenzen der bewertbaren Ausarbeitung zu bestimmen. Was nicht erkennbar Teil der Bearbeitung sein soll,³ kann auch nicht bewertet werden. Bloß beiliegende Skizzen und Gliederungen, die die Bearbeitung nur vorbereiten sollten, sind daher nicht einzubeziehen. Zudem können auch stichwortartige Ausarbeitungen nur soweit berücksichtigt werden, wie sie verständlich und nachvollziehbar sind. Einzelne Notizen, die unübersichtlich sind oder deren Bezug zur einheitlichen Prüfungsleistung nicht eindeutig bestimmt werden, sind, auch wenn sie er-

3 Die Entscheidung der Bearbeiterinnen und Bearbeiter, was sie zum Teil ihrer Bearbeitung machen, kann nicht durch die äußerliche Unterscheidung von Bearbeitungs- und Skizzenpapier umgangen werden; vgl. VGH Mannheim VBlBW 1997, S. 70.

kennbar Teil der Bearbeitung sein sollen,⁴ inhaltlich nicht in die Bewertung einzubringen (auch nicht negativ).⁵ Insofern besteht eine gewisse Parallele zu einer unleserlichen Handschrift, auch im Hinblick auf den von den Prüfenden zu investierenden Aufwand. Die stichwortartige Darstellung entbindet die Prüfenden nicht davon, sich ernsthaft mit der Ausarbeitung in allen ihren Teilen auseinanderzusetzen und Verständnisschwierigkeiten mit eigenem Aufwand zu begegnen; gerade auch schwer nachvollziehbare Skizzen können auf Grund graphischer Elemente und Bezugnahmen⁶ hinreichend eindeutig sein, um sie verwerten zu können. Ist trotz des gebotenen Aufwands ein Teil der Ausarbeitung nicht klar einzuordnen, bleiben die Übrigen Teile gleichwohl zu berücksichtigen.

Die Bewertung muss sich auf die tatsächlich geschriebene Bearbeitung beschränken. Die Konfrontation mit einer Lösungsskizze kann den Impuls auslösen, anhand der Skizze selbst die Lösung zu entwickeln und diese zur Grundlage der Bewertung zu machen, insbesondere wenn die Skizze dem Lösungsvorschlag entspricht. Grundlage der Bewertung ist jedoch nicht eine hypothetische Bearbeitung, sondern die tatsächlich vorliegende. Folgerungen, die die Bearbeitung selbst nicht ausreichend deutlich macht, Details, die in den Stichworten keinen Niederschlag finden, oder Bezüge, die die Bearbeitung selbst nicht herstellt, sind nicht Teil der Bearbeitung und dürfen nicht hinzugedacht werden. Stichwortartige Ausarbeitungen sind oft (aber nicht notwendigerweise) mit inhaltlichen Mängeln, insbesondere bei der Herstellung komplexer Zusammenhänge verknüpft. Die Ausformulierung ist ja gerade leistungsfähiger in der Darstellung der einzelnen Zusammenhänge. Andererseits gibt die stichwortartige Ausarbeitung keinen Anlass, übermäßig penibel zu sein. Ebenso wie in Texten können Zusammenhänge und Schlussfolgerungen (gerade im Zusammenspiel mit graphischen Elementen) auch ohne ausdrückliche Herausstellung erkennbar sein.

Das tatsächlich Niedergeschriebene ist so zu berücksichtigen, wie es in den Stichworten nachvollziehbar erkennbar ist. Genannte Anspruchsgrundlagen sind als angesprochene Anspruchsgrundlagen zu berücksichtigen. Wird ein Ergebnis verdeutlicht (ausdrücklich etwa durch ein „+“ oder auch hinreichend deutlich durch eine eindeutige Argumentation in einem klaren Kontext), kommt die Bearbeitung zu diesem Ergebnis. Genannte Themen und Probleme zeigen, dass die entsprechenden Fragen erkannt wurden. Angegebene Normen wurden gesehen und liegen der juris-

4 Dies gilt insbesondere, soweit die in die Bearbeitung ausdrücklich einbezogene Lösungsskizze sich mit Teilen der ausformulierten Bearbeitung deckt (etwa weil am Ende der Bearbeitungszeit einfach die vollständige Skizze als Teil der Bearbeitung angefügt wird), so dass nicht klar ist, welche Lösung gelten soll und welche Teile der stichwortartigen Ausarbeitung als ergänzende Leistung verstanden werden sollen. Ich berücksichtige die stichwortartigen Ausarbeitungen in diesen Fällen nur, soweit eindeutig ist, dass sie gegenüber der ausformulierten Bearbeitung eigenständige Ausführungen beinhalten (etwa zu Prüfungspunkten, die der ausformulierten Prüfung entsprechen, aber dort nicht weiter bearbeitet wurden) und halte mich im Übrigen allein an die ausformulierte Bearbeitung.

5 Unverständliche Teile der Arbeit können jedoch hinsichtlich des sprachlichen Ausdrucks negativ in die Bewertung einfließen, die ist aber Gegenstand der zweiten Frage.

6 Etwa gängigen Symbolen (wie „+“, „-“, (P), (Str)), Einrückungen und Pfeile. Selbst Zeichnungen können im Rahmen der Subsumtion ausreichend deutlich sein.

tischen Argumentation zu Grunde. Definitionen und rechtliche Ausführungen sind auch als Stichworte so zu berücksichtigen. Werden verschiedene Meinungen zu einem Streit ausgeführt, wird ein Meinungsstreit mit entsprechenden Meinungen dargestellt. Werden Aspekte des Sachverhalts an der richtigen Stelle vorgetragen, wird entsprechend subsumiert. Wird in den Stichworten ein geschlossener Gedankengang erkennbar, ist er als solcher zu bewerten. Werden rechtliche und tatsächliche Zusammenhänge zu oberflächlich oder gar falsch zum Ausdruck gebracht, ist die Bearbeitung inhaltlich oberflächlich, bzw. fehlerhaft.

Gegenstand der inhaltlichen Bewertung ist also eben alles, was der Prüfende mit entsprechendem Aufwand versteht. Dies entspricht genau dem Gegenstand der inhaltlichen Bewertung ausformulierter Ausarbeitungen.

B. Wie sind die Stichworte zu bewerten?

Neben den inhaltlichen Mängeln, die mit einer stichwortartigen Ausformulierung verbunden sein können, kann auch die Stichwortartigkeit selbst (negativ) in die Bewertung einfließen. Da der sprachliche Ausdruck eine wesentliche Leistung darstellt, die Gegenstand jeder juristischen Prüfung ist,⁷ sind stichwortartige Ausarbeitungen stets unvollkommen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie unvollkommen sie sind und wie diese Unvollkommenheit in der Bewertung zu berücksichtigen ist.

Dabei wird hier der Blick zunächst auf allgemeine Fragen im Umgang mit der spezifischen Unvollkommenheit stichwortartiger Ausarbeitungen geworfen, wobei auch an verbreitete Ansätze und Positionen angeknüpft wird. In einem zweiten Schritt sollen dann die konkreten Umstände betrachtet werden, die die Bewertung wesentlich prägen können.

I. Vorüberlegungen

Viele Formulierungen, die in der Prüfungspraxis (und -literatur) in Bezug auf stichwortartige Ausarbeitungen – in der Regel um deren Mangelhaftigkeit zu unterstreichen – benutzt werden, erweisen sich bei näherer Betrachtung als wenig weiterführend. Wenn etwa betont (und wohl auch deutlich überbetont) wird, dass es wesentliche Aufgabe der juristischen Bearbeitung ist, die aufgeworfenen Fragen spontan und unter Zeitdruck brauchbar zu bearbeiten, lässt dies die eigentlich maßgebliche Frage, inwieweit eine Bearbeitung brauchbar ist, offen. Was macht die stichwortartige Ausarbeitung weniger brauchbar? Und im Verhältnis zu was? Auch wenn das schlechte Zeitmanagement kritisiert wird, bleibt der Wertungskontext völlig offen. Deskriptiv mag ein schlechtes Zeitmanagement der Grund für die unvollkommene Bearbeitung sein und insofern hat diese Kritik einen berechtigten Platz in didaktisch gefärbten Korrekturen. Im Rahmen der Bewertung verweist dieser Ansatz jedoch nur auf die offensichtliche Unvollkommenheit, lässt aber gerade offen, inwieweit gerade die stichwortartige Ausarbeitung negativ zu berücksichti-

⁷ Vgl. BVerwGE 92, 132 (135 f.).

gen ist. Ist eine stichwortartige Ausarbeitung gegenüber anderen Unvollkommenheiten auf Grund von Zeitmangel nicht vielleicht sogar Ausdruck eines insofern angemessenen Zeitmanagements?⁸ Schließlich wird oftmals unterstrichen, dass die Zeitersparnisse bei einer stichwortartigen Ausarbeitung den Bearbeitern mehr Zeit zum Nachdenken lassen würden. Dies ist für sich offensichtlich kein Argument für eine schlechtere Bewertung. Ebenso wenig rechtfertigt die Gleichbehandlung mit anderen Bearbeitungen für sich eine schlechtere Bewertung. Alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter können wählen, wie sie ihre Lösung präsentieren; und auch bei stichwortartigen Ausarbeitungen bleibt allein die konkrete Leistung maßgeblich für die Bewertung. Auch wenn diese Formulierungen also inhaltlich weitgehend leer bleiben, werfen sie brauchbare Leitfragen für eine reflektierte Bewertung auf. Es stellt sich die Frage, inwieweit die konkrete stichwortartige Ausarbeitung gerade im Vergleich zu anderen unvollkommenen Ausarbeitungen brauchbar ist.

Bei der Bewertung der spezifischen Unvollkommenheit stichwortartiger Ausarbeitungen erweist sich der Vergleich mit einer vollkommenen Bearbeitung als praktisch wenig weiterführend. Die vollen achtzehn Punkte werden kaum im Raum stehen. Ein sinnvoller Vergleich besteht immer nur mit anderen unvollkommenen Bearbeitungen, die etwa unvollständig, oberflächlich, ungenau sind. Vergleichen Sie also die vollständige, aber teilweise stichwortartige Bearbeitung nicht nur mit der (hypothetischen) vollständigen ausformulierten Bearbeitung, sondern auch mit der schlicht unvollendeten Bearbeitung oder einer Bearbeitung, die in vielen Punkten Details der rechtlichen Argumentation und Subsumtion weglässt! Inwiefern ist eine stichwortartige Bearbeitung, die alle Probleme aufwirft, die anzuwendenden Normen darstellt, rechtlich kenntnisreich argumentiert und dann sauber subsumiert, brauchbarer oder weniger brauchbar als eine Bearbeitung, die zwar ausformuliert ist, aber wesentliche Punkte nicht erkennt, wichtige Argumente auslässt und den Sachverhalt nur oberflächlich verwertet? Eine solche Fragestellung ergibt einen hilfreichen Hintergrund für die spezifische Bewertung stichwortartiger Ausarbeitungen. In einem solchen Kontext kann sichergestellt werden, dass brauchbare Ausarbeitungen angemessen positiv berücksichtigt werden und gleichzeitig auch Fehler angemessen negativ in die Bewertung einfließen.

Dabei wird die Bewertung der unvollkommenen Ausarbeitung von zwei Extremen eingerahmt. Die stichwortartige Ausarbeitung kann nicht besser bewertet werden als eine entsprechende Ausformulierung. Beschränkt sich die Ausarbeitung auf die Nennung von Problemstichpunkten, kann dies also nicht besser bewertet werden, als eine kurze Erläuterung, dass sich dieses Problem stellt. Andererseits kann eine im Übrigen fehlerfreie stichwortartige Bearbeitung nicht negativer bewertet werden als das Fehlen jeglicher Ausarbeitung, da sie eine zusätzliche Leistung darstellt. Insbesondere eine Bewertung, die sich im Gesamteindruck von dem Anteil der stichwortartigen Ausarbeitungen leiten lässt, geht also fehl, da hier zusätzliche Ausar-

8 Dies wird besonders deutlich, wenn die Verwendung von Stichworten in einem vorbereitenden Gutachten Zeit für das informierte und vollständige Verfassen von Anträgen lässt.

beitungen gegebenenfalls die Gesamtbewertung unabhängig von ihrem Gehalt beeinträchtigen.

II. Bewertungsumstände

Für die Frage, wie die spezifische Unvollkommenheit stichwortartiger Ausarbeitungen zu bewerten ist, liegt eine klare (und wenig überraschende) Antwort auf der Hand, die jedoch nur zu weiteren Fragen führt: Es kommt darauf an. Es kommt auf alle bewertungsrelevanten Umstände der erwarteten Leistungen und der konkreten Ausarbeitung an, ohne dass sich umfassende Bewertungsregeln wie etwa fixe Abzüge, Notengrenzen oder Quoten ansetzen lassen.⁹ Insbesondere kommt es auf die Aufgabenstellung, den sprachlichen Gesamteindruck auch im Hinblick auf die übrige Bearbeitung und nicht zuletzt auch die Person des/der Prüfenden selbst an. Auch wenn die Prüfenden keinen Spielraum haben, ob sie stichwortartige Ausarbeitungen zu berücksichtigen haben, steht ihnen ein erheblicher Spielraum zu, wie sie die Unvollkommenheit dieser Ausarbeitung bewerten. Hierbei ist die Bewertung nicht willkürlich, sondern zielt auf eine objektiv angemessene Bewertung der tatsächlichen Leistung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass inhaltliche Unvollkommenheiten, die mit der stichwortartigen Bearbeitung verbunden sind, wie etwa oftmals unklare Bezüge, Lücken im Gedankengang und fehlende Details, schon im Rahmen des inhaltlichen Umfangs der zu berücksichtigenden Leistung aufzugreifen sind und gerade keine spezifisch zu bewertenden Mängel der stichwortartigen Ausarbeitung darstellen.

Die konkrete Aufgabenstellung ist für die Bewertung wesentlich. Sie vermittelt einen, wenn auch diffusen, Bewertungsmaßstab. Dabei kommt es darauf an, was (neben den inhaltlichen Ausführungen) Gegenstand der Prüfung ist und welchen Anteil die konkrete Formulierung bei der angemessenen Aufgabenlösung hat. Für echte Formulierungsaufgaben (wie insbesondere Tenorierungen oder Anträge), wie sie insbesondere in der zweiten Staatsprüfung regelmäßig gestellt werden, ist die Ausformulierung wesentlicher Teil der Leistung und eine fehlende Ausformulierung ist entsprechend als wesentlicher Mangel zu berücksichtigen. Auch richtige rechtliche Erwägungen bleiben demgegenüber bloßes Fragment, wobei die Gewichtung von der konkreten Aufgabe und deren Herausforderungen abhängt. Andererseits spielt die Ausformulierung beim Verfassen eines Gutachtens eine deutlich untergeordnete Rolle. Sieht man das Gutachten richtigerweise als eine Technik zur strukturierten Entwicklung, Darstellung und Lösung rechtlicher Probleme in einem Fall an, kommt es auf die äußere Form nicht wesentlich an. Ich selbst halte die Berücksichtigung der bloßen Form in einem internen Gutachten jenseits des didaktischen Feedbacks, also spätestens ab dem ersten Examen, (mittlerweile) sogar für gänzlich verzichtbar, zumal dies auch der juristischen Praxis entgegenkommt. Diese vielleicht extreme Position lässt sich jedoch nicht halten, soweit die Ausformu-

9 Derartige Ansätze sind allenfalls Faustformeln, die einer konkreten Betrachtung zwar nicht vorgreifen, aber bei angemessen reflektierter Anwendung eine Richtung geben können.

lierung des Gutachtens als Teil der Aufgabenstellung angesehen oder ausdrücklich angeordnet¹⁰ wird, was aber am relativ geringen Gewicht der Ausformulierung als Teil der Gesamtleistung bei der Erstellung eines Gutachtens nichts ändert. Beim Abfassen von Urteilsbegründungen und vergleichbaren Texten kommt es wiederum, mit Differenzierungen hinsichtlich der einzelnen Teile, wesentlich auf die konkrete sprachliche Ausarbeitung und das Ein- und Durchhalten der gebotenen Formulierungsweisen in der gesamten Bearbeitung an;¹¹ gleichwohl steht die inhaltliche Argumentation und Subsumtion deutlicher im Vordergrund als bei echten Formulierungsaufgaben. Folgt man dieser Differenzierung, wäre es für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter bei Zeitmangel in der Urteilsklausur sinnvoll, das Urteil auf die notwendigen Ausführungen zu begrenzen und im Übrigen auf ein (teilweise) stichwortartiges Hilfsgutachten zu verweisen – nach meiner Ansicht würde ein solches Vorgehen sogar überhaupt keine formalen Abzüge zulassen –; dies halte ich für durchaus sach- und praxisgerecht.

Neben der Betrachtung der konkreten Aufgabenerfüllung ist auch der sprachliche Gesamteindruck bewertungsrelevant. Die Verwendung von Stichworten beeinträchtigt den sprachlichen Gesamteindruck grundsätzlich nicht, da sie für sich keine negativen Rückschlüsse über die Fähigkeit zum ausformulierten Ausdruck zulässt. Bleibt der substantiierte Gesamteindruck aus den ausformulierten Teilen unauffällig und sind auch die Stichworte sprachlich unauffällig, besteht kein Grund, die stichwortartige Bearbeitung insofern spezifisch in die Bewertung einfließen zu lassen. Gleichwohl können stichwortartige Ausarbeitungen und ihre spezifische Unvollkommenheit sich auf den Gesamteindruck auswirken. Überzeugen etwa die ausformulierten Teile durch eine gelungene sprachliche Darstellung, ist die Bearbeitung nur in Teilen sprachlich besonders gelungen. Einzelne sprachliche Unsicherheiten im ausformulierten Teil wiederum gewinnen an Gewicht, wenn dieser gegenüber den nicht ausformulierten Teilen weniger Substanz zur Bildung eines Gesamteindrucks lässt (auch wenn die Unsicherheiten als einmalige Fehlleistungen erscheinen und deshalb angenommen werden kann, dass die übrige Arbeit sauber ausformuliert worden wäre). Zudem können gerade stichwortartige Ausarbeitungen durch eine besonders unstrukturierte, unsaubere und schwer nachvollziehbare Darstellung auffallen, die eigenständig in den Gesamteindruck einfließen kann (ebenso wie auch besonders gelungene Formulierungen innerhalb der stichwortartigen Ausarbeitungen positiv in den Gesamteindruck einfließen können); hier können auch strukturelle Mängel im Hinblick auf die Gutachtentechnik aufgegriffen werden. Dominieren ausnahmsweise die stichwortartigen Ausarbeitungen derart, dass der ausformulierte Teil keine brauchbare Grundlage zur Einschätzung des sprachlichen Ausdrucks darstellt, kann der Gesamteindruck im Wesentlichen nur

10 Ein „umfassendes“ Gutachten zielt meines Erachtens deutlich allein auf den Inhalt des Gutachtens. Auch das „Formulieren“ oder das „Verfassen“ eines Gutachtens macht für sich noch keine deutliche Aussage zur äußersten Form des Gutachtens.

11 Erlaubt die Aufgabenstellung wiederum den Verweis auf ein anzufertigendes Gutachten, macht sie deutlich, dass es ihr insofern nicht auf die Formulierung ankommt.

auf den unvollkommenen Ausdruck der stichwortartigen Ausarbeitung gestützt werden, was durchaus entscheidend auf die Bewertung durchschlagen kann.

Die Details der Bewertung obliegen den jeweils Prüfenden. Diese sollten darauf achten, im Sinne einer einheitlichen und sachgerechten Bewertung dem eigenen Prüfungsstil treu zu bleiben. Den Gewichtungen, die an ausformulierte Arbeiten herangetragen werden, sind auch bei der stichwortartigen Ausarbeitung Geltung zu verschaffen. Wer also besonderen Wert auf die Kontextualisierung der einzelnen Argumente und Sachverhaltsaspekte legt, sollte sich nicht mit zusammenhanglosen Stichworten zufriedengeben. Wer hingegen in erster Linie verlangt, dass die Bearbeitung die wesentlichen Aspekte nennt und richtig verortet, ohne angesichts des Zeitdrucks eine ausgereifte Formulierung zu erwarten, wird durch eine stichwortartige Ausarbeitung mit den entsprechenden Stichworten vollends bedient. Wer der Struktur und Stringenz des Gedankengangs besonderen Wert zusisst, muss überprüfen, ob diese Struktur und Stringenz auch in der stichwortartigen Ausarbeitung ausreichend deutlich zum Ausdruck kommen. Wer sich von juristischen Argumenten überzeugen lassen will, muss sich damit auseinandersetzen, ob auch die stichwortartige Ausarbeitung eine überzeugende Argumentation erkennen lässt. Auch das Gewicht des sprachlichen Ausdrucks für die Bewertung sollte nicht angesichts des auffälligen Äußeren der Ausarbeitung überhöht oder unterschlagen werden.

C. Fazit

Wie die Prüfenden mit stichwortartigen Ausarbeitungen umgehen und sie in der Bewertung berücksichtigen, ist ihnen in einem weiten Umfang selbst überlassen. Den damit verbundenen Herausforderungen müssen sich die Prüfenden so stellen, dass sie alle Teile der konkreten Bearbeitung angemessen bewerten können. Auch die stichwortartigen Ausarbeitungen sind, soweit sie (mit gebotem Aufwand) verständlich sind, vollständig und entsprechend ihrem Inhalt in die Bewertung einzustellen. Dabei sind stichwortartige Ausarbeitungen stets unvollkommen, was sich sowohl durch fehlende Inhalte als auch als spezifischer äußerlicher Mangel niederschlagen kann. Um die spezifische Unvollkommenheit stichwortartiger Ausarbeitungen angemessen erfassen zu können, lohnt sich vor allem ein Vergleich mit anderen unvollkommenen Bearbeitungen, wobei Bearbeitungen auf (fast) allen Notenstufen insofern vergleichbare Unvollkommenheiten aufweisen können. Die konkrete Bewertung hängt dabei vom Kontext, etwa hinsichtlich Aufgabenstellung und ausformulierter Bearbeitungsteile, ab.

Diese Ausführungen erleichtern hoffentlich einen reflektierten und selbstsicheren Umgang mit stichwortartigen Ausarbeitungen. Dieser kann dabei unterstützen, sich bei der Bewertung stärker auf die fachliche Qualität der konkreten Ausarbeitung zu konzentrieren. Es darf nicht überraschen, dass letztlich diese fachliche Qualität der Bearbeitung wesentlich – und meist deutlich gewichtiger als die fehlende Ausformulierung – der Bewertung zu Grunde liegt.

Leitfragen

Was ist zu bewerten?

Was soll erkennbar Teil der Bearbeitung sein?

Welche Teile lassen sich eindeutig der einheitlichen Prüfungsleistung zuordnen?

Was ist inhaltlich der verständliche Gehalt der Bearbeitung?

Wie ist die unvollständige Ausarbeitung zu berücksichtigen?

Welches Gewicht hat die konkrete Formulierung im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung?

Welches Gewicht hat die fehlende Ausformulierung im Vergleich zu anderen Mängeln?

Was ist der Gesamteindruck hinsichtlich sprachlichen Ausdrucks und Verständlichkeit?